

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 15 (1848)

Artikel: Ueber die Beeidigung der eidgenössischen Truppen
Autor: Ziegler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich wünsche, daß einige Ausgeschossene zur Besichtigung und genauern Untersuchung dieses Feldstuzers, den ich mitgenommen habe, gewählt werden, um nach Erprobung dem Centralcomité den Befund einzuberichten, welch letzteres gutfindenden Falls dahin zu wirken hätte, daß der Schütze in Zukunft seiner bisherigen Last entledigt und dagegen mit dem vorgeschlagenen Geschos bewaffnet werde.

Der Schütze, erleichtert wie es in Aussicht gestellt ist, könnte dann nach meinem Erachten eine bedeutend wichtigere Rolle spielen als bisdahin, wenn z. B. jedem Bataillon eine Kompagnie derselben mit einer Kompagnie Jäger zugetheilt würde.

Joh. Franz Siebenmann,
Hauptmann,
von Aarau, in Zofingen.



Ueber die Beeidigung der eidgenössischen Truppen.

(Mitgetheilt von Herrn Oberst Ziegler.)

Die Beeidigung unserer Truppen, je beim Eintritt in den aktiven Dienst, ist nicht nothwendig, sie ist zum Theil nachtheilig, zum Theil unpassend.

Wir halten sie für nicht nothwendig, erstens, weil es sich hier nicht um Erfüllung der Pflichten einerseits gegenüber eines Monarchen, andernseits gegenüber einer Staatsverfassung handelt, sondern nur nach Einer, der letztern Richtung hin, wofür genügende Garantie vorhanden, sowohl in der Vaterlandsliebe und dem Pflichtgefühl des Schweizer, als darin, daß die Kantonalverfassungen nichts enthalten dürfen, was dem Bund zuwiderläuft; zweitens, weil jeder Milizpflichtige, ob beeidigt oder nicht, bei Nichterfüllung seiner Pflichten ganz gleich bestraft wird.

Wir halten die Beeidigung der Truppen aber für nachtheilig, weil dieser Anlaß oft zu politischen Demonstrationen benutzt wird, — die Verweigerung der Eidesleistung einen Akt der Insubordination enthält, — ein erzwungener Eid durch den Eidleistenden als unverbindlich betrachtet wird, oder aber der Betreffende, wenn er stillschweigend sich demselben entziehen kann, sich für weniger strafbar hält, wenn er seinen Pflichten, im gegebenen Fall, nicht nachkommen sollte.

Wir halten eine Eidesleistung, wie sie bei uns vorgeschrieben, zum Theil auch für unpassend, weil es sich zutragen kann, daß in Zeit von 8 Tagen zweimal, vielleicht binnen kurzer Zeit dreimal der Eid geleistet werden muß, indem es bei uns nicht zu den Seltenheiten gehört, daß eine Truppe im Augenblick des Abmarsches Contreordre erhält, oder gleich am ersten Tag nach demselben wieder entlassen, bald aber neuerdings aufgeboten wird und daher schon wieder beeidigt werden sollte, weil sie bei der Entlassung gewissermaßen des geleisteten Eides entbunden worden. Abgesehen noch davon, daß es Kantonalgesetze giebt, die einen andern Eid für die in den wirklichen Dienst tretenden Truppen vorschreiben, als der durch die eidgenössischen Reglemente festgestellte, daher man, um beiden zu genügen, nach einander zwei verschiedene Eide zu leisten hätte!

Wir halten dagegen dafür, daß in den meisten Fällen, wo ein Ausmarsch stattfindet, eine Ansprache, eine Ermahnung an die Truppen, durch ein Mitglied der Regierung oder der obersten Militärbehörde des betreffenden Kantons, am Platz ist.

Sollte man aber von einer Beeidigung unserer Truppen nicht abgehen wollen, so beeidige man den Soldaten zur Zeit seiner ersten Eintheilung in ein Korps und dann nicht wieder.

